



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

14.5525.02

BVD/P145525

Basel, 21. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 20. Januar 2015

## Schriftliche Anfrage Otto Schmid betreffend hindernisfreier öffentlicher Allmend

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Otto Schmid dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Um den Nachteilsausgleich von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, ist ein hindernisfreier öffentlicher Raum und somit eine hindernisfreie Infrastruktur notwendig. Hintergrund ist, dass nicht nur Menschen im Rollstuhl im besonderen Ausmass in ihrer Mobilität eingeschränkt sind sondern auch Sehbehinderte und Blinde, welche sich im öffentlichen Raum orientieren müssen. Eine der Haupthindernisse bilden die Trottoirs und die Orientierung anhand derselben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden

Fragen:

1. Wie viele Trottoirabsenkungen muss der Kanton Basel-Stadt noch erstellen, um diesbezüglich 100% hindernisfrei zu sein? Bis wann ist dies zu erwarten?
2. Wie viele Trottoirüberfahrten muss der Kanton Basel-Stadt noch erstellen, um diesbezüglich 100% hindernisfrei zu sein? Bis wann ist dies zu erwarten?
3. Wie viele Aufmerksamkeitsfelder/Leitlinien muss der Kanton Basel-Stadt noch erstellen, um 100% hindernisfrei zu sein? Bis wann ist dies zu erwarten?
4. Gibt es einheitliche taktile Ampeln für Sehbehinderte und Blinde?
5. Gibt es einen aktuellen (evtl. Schweiz weiten) Standard bezüglich Ampeln und setzt Basel-Stadt diesen um?

Otto Schmid"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

### 1. Allgemeines

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, behinderten und gebrechlichen Menschen die Mobilität im öffentlichen Raum so weit wie möglich zu erleichtern. Dies kann situativ auch bedeuten, Lösungen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zu realisieren, wenn dies der Nutzen an einer bestimmten Örtlichkeit rechtfertigt.

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Trottoirabsenkungen muss der Kanton Basel-Stadt noch erstellen, um diesbezüglich 100% hindernisfrei zu sein? Bis wann ist dies zu erwarten?*

Im Kanton Basel-Stadt (exkl. Gemeindestrassen von Riehen und Bettingen) sind heute rund 3'000 Trottoirabsenkungen vorhanden (64%). Rund 1'700 Absenkungen müssen noch erstellt werden (36%). Das Tiefbauamt des Bau- und Verkehrsdepartements hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2023 weitgehend alle Absenkungen zu erstellen, um die Strassenquerungen barrierefrei auszustalten. Im Bereich von in Ausführung stehenden Strassenbauprojekten kann dies im Einzelfall erst später erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen jährlich rund 570'000 Franken investiert werden. Etwa 25% der Trottoirabsenkungen können durch koordiniertes Bauen im Rahmen von Erhaltungsprojekten ohne zusätzliche Kosten realisiert werden.

2. *Wie viele Trottoirüberfahrten muss der Kanton Basel-Stadt noch erstellen, um diesbezüglich 100% hindernisfrei zu sein? Bis wann ist dies zu erwarten?*

Trottoirüberfahrten werden nicht gebaut, um hindernisfrei zu sein, sondern aus anderen Gründen (Fussgängersicherheit, Unterstützung der Strassennetzhierarchie etc.). Sie kommen situativ zum Einsatz und ausschliesslich dort, wo eine Strasse vortrittsbelastet in eine andere Strasse mündet. Wird eine Trottoirüberfahrt realisiert, so sind an dieser Stelle keine Absenkungen für Fussgängerinnen und Fussgänger notwendig.

3. *Wie viele Aufmerksamkeitsfelder/Leitlinien muss der Kanton Basel-Stadt noch erstellen, um 100% hindernisfrei zu sein? Bis wann ist dies zu erwarten?*

Die Anwendung von taktil-visuellen Markierungen ist schweizweit in einer Norm geregelt, welche das UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) als Weisung erlassen hat. Darin ist explizit festgehalten:

*„Taktil-visuelle Markierungen sind nicht an Stelle von ertastbaren Randabschlüssen zur Trennung von Fussgängerbereich und Fahrbahn einzusetzen. Sie sind dort anzubringen, wo bauliche Elemente die Sicherheit und Orientierung blinder und sehbehinderter Fussgänger nicht gewährleisten oder wo ein besonderes Bedürfnis besteht. Dies gilt namentlich bei Blinden- und Sehbehindertenheimen, Spitälern, öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sowie bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Bei der Anwendung der taktil-visuellen Markierungen sind die Anliegen bezüglich Lärm, Gestaltung, Ästhetik, Unterhalt mit einzubeziehen. Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind mit einem Aufmerksamkeitsfeld bei der für blinde und sehbehinderte Fussgänger geeigneten Einstiegsstelle sowie allenfalls mit taktil-visuellen Leitlinien zu markieren.“*

Der Kanton Basel-Stadt setzt diese Weisung um, indem sämtliche Trottoirüberfahrten mit taktil-visuellen Markierungen ausgerüstet werden. Bei neuen Trottoirüberfahrten werden diese Markierungen standardmässig angebracht. Bestehende Trottoirüberfahrten, welche noch keine taktil-visuellen Markierungen haben, werden bis voraussichtlich Ende 2015 nachgerüs-

tet. Bei Umbauten an OeV-Haltestellen werden taktil-visuelle Markierungen ebenfalls standardmässig angebracht.

Umfangreiche Leitsysteme werden nach Absprache mit dem Blindenverband gezielt an spezifischen Örtlichkeiten (z.B. Centralbahnhof, Allschwilerplatz, usw.) realisiert.

*4. Gibt es einheitliche taktile Ampeln für Sehbehinderte und Blinde?*

Ja. Das taktile Signal für Sehbehinderte befindet sich an der Unterseite des gelben Anforderungsgeräts („Fussgängerdrücker“), welches am jeweiligen Ampelmast montiert ist. Zur Kennzeichnung des Verlaufs des Fussgängerübergangs ist der taktile Freigabesignalgeber an seiner vibrierenden Fläche mit einem Richtungspfeil ausgestattet. Die Spitze dieses Pfeils zeigt in Gehrichtung auf die gegenüberliegende Fahrbahnseite oder auf die Mittelinsel.

Im Kanton Basel-Stadt und den meisten anderen Kantonen werden Fussgängerdrücker in diesem Sinne einheitlich realisiert. Seit einigen Jahren werden diese im Kanton Basel-Stadt bei allen neuen und erneuerten Lichtsignalanlagen an allen Fussgängerstreifen montiert.

*5. Gibt es einen aktuellen (evtl. Schweiz weiten) Standard bezüglich Ampeln und setzt Basel-Stadt diesen um?*

Zu den Zusatzeinrichtungen für Blinde an Lichtsignalanlagen gibt es eine Schweizer Norm. Diese verweist auch auf eine Norm des Deutschen Instituts für Normung. Basel-Stadt berücksichtigt diese Norm seit ihrem Erscheinen im Jahr 2000. Gemäss Norm sind Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte in Absprache zwischen den Betroffenen und der von den Sehbehinderten-Organisationen bezeichneten Fachstelle dort anzubringen, wo Bedarf besteht. Seit einigen Jahren geht Basel-Stadt über diesen Standard zugunsten von sehbehinderten Menschen hinaus, indem wie schon unter Punkt 4 erwähnt, bei neuen Anlagen diese Einrichtungen generell installiert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin